

Grundlage dieser Schul- und Hausordnung ist unser Leitbild.

## **1 Unsere Unterrichtszeiten**

1. Std	07:50 – 08:35 Uhr	7. Std	12:55 – 13:40 Uhr
2. Std	08:40 – 09:25 Uhr	8. Std	13:40 – 14:25 Uhr
	1. große Pause	9. Std	14:30 – 15:15 Uhr
3. Std	09:35 – 10:20 Uhr	10. Std	15:20 – 16:05 Uhr
4. Std	10:25 – 11:10 Uhr	11. Std	16:10 – 16:55 Uhr
	2. große Pause		
5. Std	11:20 – 12:05 Uhr		
6. Std	12:05 – 12:50 Uhr		

## **2 Versäumnisse**

- 2.1 Die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht und den sonstigen Schulveranstaltungen regelt die Schulbesuchsverordnung BW (SchulBesV BW). Bei Verhinderung der Teilnahme gelten insbesonders folgende Regelung:

Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen (Entschuldigungspflicht). Das Vorliegen des zwingenden Grundes ist bei begründeten Zweifeln auf Verlangen glaubhaft zu machen. Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, volljährige Schüler für sich selbst. Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule kann der oder die Entschuldigungspflichtige aufgefordert werden, unverzüglich eine schriftliche Mitteilung über die Verhinderung nachzureichen.

- 2.2 Bei einer Krankheitsdauer von mehr als zehn, bei Teilzeitschulen von mehr als drei Unterrichtstagen, kann die Klassenlehrkraft vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.
- 2.3 Versäumte Unterrichtsinhalte sind von den Schülerinnen und Schülern selbstständig und zeitnah nachzuholen.
- 2.4 Unentschuldigtes Fehlen wird dem Betrieb bzw. den Erziehungsberechtigten von der Klassenlehrkraft mitgeteilt.
- 2.5 Der Schulleiter oder dessen Bevollmächtigter kann bei häufigen Fehlzeiten oder bei Zweifel die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses bereits ab dem ersten Krankheitstag einfordern.
- 2.6 Bei unentschuldigtem Fernbleiben von Klassenarbeiten, Tests und Leistungsnachweisen ist gemäß den gesetzlichen Vorgaben die Note „ungenügend“ zu erteilen. Unentschuldigtes Fehlen wird mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gemäß Schulgesetz geahndet und kann bis zum Schulausschluss führen.
- 2.7 Nachschreibetermine finden grundsätzlich an den gesetzlich festgelegten Schulsamstagen nach Plan der Bertha-Benz-Schule statt.
- 2.8 Ergänzende Regelungen können in den Abteilungen und Fachbereichen getroffen werden.

## **3 Unterrichtsbefreiung und -beurlaubung**

Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist gemäß der Schulbesuchsverordnung lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Die Entscheidung obliegt der Schulleitung.

## **4 Verhalten im Schulbereich**

- 4.1 Das Zusammenleben in der Schulgemeinschaft erfordert von allen Schulangehörigen gegenseitige Rücksichtnahme und Toleranz. Alle sind für die Ordnung im Schulbereich mitverantwortlich. Der Schulbereich umfasst die Schulgebäude und das gesamte Schulgelände einschließlich der Parkflächen.

- 4.2 Die Gebäude und das Inventar sind schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher und fahrlässiger Beschädigung bzw. Verschmutzung muss der Verursacher bzw. die Verursacherin Schadenersatz leisten. Essen und offene Getränke sind in den Unterrichtsräumen nicht erlaubt. Ausnahmen bilden medizinische Notwendigkeiten von Schülerinnen und Schüler und besondere Anlässe mit Zustimmung und Aufsicht der Lehrkraft.
- 4.3 Außerhalb der Unterrichtszeiten stehen den Schülerinnen und Schülern der Pausenhof und die Pausenbereiche zur Verfügung. Für das Verlassen des Schulbereichs während der Unterrichtszeit und der Pausen gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 4.4 Pausenregelungen:  
Die Kurzpausen dienen dem Wechsel der Klassenräume und dem Aufsuchen der Toiletten.  
In den großen Pausen und in den Mittagspausen werden die Unterrichtsräume von **ALLEN** verlassen.
- 4.5 Auf dem Schulgelände sind Konsum, Besitz und Verkauf von Alkohol, Drogen oder anderen illegalen Substanzen verboten. Das Besuchen des Unterrichts im berauschten Zustand ist untersagt.
- 4.6 Das Rauchen - auch von E-Zigaretten o.ä. - ist auf dem Schulgelände grundsätzlich verboten. Den volljährigen Schülerinnen und Schülern steht eine Raucherzone auf dem Schulgelände zur Verfügung.
- 4.7 Im Sinne einer gegenseitigen Rücksichtnahme ist auf eine ruhige Atmosphäre zu achten, dies bezieht sich u.a. auch auf das Hören von Tonaufnahmen.
- 4.8 Die Demonstration radikaler oder menschenverachtender Gesinnungen z.B. durch Äußerungen, Kleidung, Embleme u.ä. ist nicht erlaubt.
- 4.9 Schüler und Schülerinnen der Klasse sorgen für Ordnung und Sauberkeit in den Klassenräumen. Müll muss sorgfältig nach den gültigen Vorschriften getrennt und in die dafür vorgesehenen Behälter entsorgt werden. Alle am Schulleben Beteiligten haben auf einen sinnvollen und sparsamen Umgang mit Ressourcen (Licht, Heizung, Papier, Einwegverpackungen, ...) zu achten. Alle Benutzer eines Raumes sind für die Sauberkeit und die Ordnung gemeinsam verantwortlich.
- 4.10 Bei Entwendung oder Verlust von Wertgegenständen übernimmt die Schule keine Haftung.
- 4.11 Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür ausgewiesenen Parkplätzen abgestellt werden. Unnötig verursachter Lärm durch Fahrzeuge ist zu vermeiden. Die Lehrer- und Besucherparkplätze sind nur mit Genehmigung der Schulleitung zu nutzen. Auf dem Schulgelände gilt Schrittgeschwindigkeit.

## **5 Sonstiges**

- 5.1 Änderungen personenbezogener Daten wie z.B. Berufs-, Stellen- und Wohnungswechsel, Namensänderungen müssen der Klassenlehrkraft und dem Sekretariat unverzüglich gemeldet werden.
- 5.2 Die Benutzung von Mobiltelefonen oder ähnlichen Geräten ist nur in der unterrichtsfreien Zeit erlaubt. Während des Unterrichts sind diese Gegenstände stumm- bzw. auszuschalten. Bei Missbrauch können diese eingezogen werden. Das Anfertigen von Bild- und Tonaufnahmen ist nicht erlaubt und kann strafrechtliche Folgen nach sich ziehen. Über Ausnahmen entscheiden die Lehrkräfte.  
Das Abspielen von menschenverachtenden, rassistischen oder gewaltverherrlichenden Inhalten ist auf dem gesamten Schulgelände verboten.
- 5.3 Das Tragen und Mitführen von Waffen oder waffenähnlichen Gegenständen ist verboten.
- 5.4 In Werkstätten, Fachräumen, Sporthallen und Computerräumen gelten gesonderte Benutzungsordnungen.
- 5.5 Unfälle in der Schule, auf dem Schulweg oder schulischen Veranstaltungen sind der Schulleitung und dem Sekretariat sofort zu melden.

Den Anweisungen der Schulleitung, der Lehrkräfte und der Schulbediensteten ist Folge zu leisten. Gegenüber diesen Personen besteht für alle Schülerinnen und Schüler Auskunftspflicht. Die Schüler und Schülerinnen müssen sich an der Schule ausweisen können.

Diese Schul- und Hausordnung wurde von der Gesamtlehrerkonferenz der Bertha-Benz-Schule mit Zustimmung der Schulkonferenz erlassen und gilt ab 01.08.2025.

Sigmaringen, 1. August 2025

Ottmar Frick, OStD  
Schulleiter